

Bundesgesetz über die Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates vom ¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer

Art. 23 Bst. e.

Steuerbar sind auch:

- e. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung ab einem Betrag von über 1000 Franken;

Art. 24 Bst. k (neu)

Steuerfrei sind

- k. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Art. 33 Abs. 4

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent als Einsatzkosten, jedoch höchstens 5000 Franken, abgezogen.

¹ BBl

² BBl

³ SR 642.11

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs.4 Bst. m (neu)

⁴ Steuerfrei sind nur:

- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.

Art. 9 Abs. 2 Bst. n (neu)

² Allgemeine Abzüge sind:

- n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung. Die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

Art. 72m (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... den geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.

² Nach Ablauf dieser Frist finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

3. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁵ über die Verrechnungssteuer

Art. 6 Abs.1

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtet Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 642.14

⁵ SR 642.21